

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld vom 17.08.2021
betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung
der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und
der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem
Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Miesenbach bei Birkfeld vom 04.Juli 2013
für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen
erlassen:

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden
können, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1
STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung
(Aufbringung der Straßenbeläge).

Wegname	Abschnitt	Länge
Hinterleitenweg	Gemeindegrenze bis L 405	3278 m

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle
wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte
Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für
den Zeitraum vom **11.07.2022** bis **31.10.2022** erlassen.

§ 4

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Die Bürgermeisterin



Mag.^a Bernadette Schönbacher

Angeschlagen am: 11.07.2022

Abgenommen am: